



Amtsblatt

für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 13 vom 24.08.2009
19. Jahrgang

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Amtliche Bekanntmachungen	
1.1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2009	2
1.2 Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung –EbetS)	3
1.3 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz des Denkmalbereiches Angerdorf Kleinschönebeck in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree	4
1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hoppegarten zur Teileinziehung der Straße von Münchehofe nach Schöneiche bei Berlin	5
1.5 BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB), Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 13 a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB)	5
1.6 Wahlbekanntmachung	6
1.7 Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009	8
1.8 Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Umlegungsausschuss - Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1/09 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB)	10
1.9 Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Umlegungsausschuss - Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Ent-	10

scheidung Nr. 1/08 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	11
2.1.1	Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65	14
2.1.2	Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23	15
2.1.3	Jugendclub, Puschkinstraße 22	16
2.1.4	Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	16
2.2	Stellenausschreibung - eine/n Leiter/in des Baubetriebshofes (BBH)	16
2.3	Öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht von Architektenleistungen für die Sanierung eines Mehrfamilienhauses	17
2.4	Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	18
	Impressum	18
2.5	Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Durchführung der Landtags- und Bundestagswahlen am 27. September 2009 gesucht	19

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schöneiche für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 68 BbgKVerf wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schöneiche vom 15. 07. 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	u. damit d. Gesamthaushalt d. HH-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. im VWHH				
die Einnahmen	49.800	0	13.451.600	13.501.400
die Ausgaben	49.800	0	13.451.600	13.501.400
2. im VMHH				
die Einnahmen	0	23.000	3.868.400	3.785.400
die Ausgaben	0	23.000	3.868.400	3.785.400.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite bleibt unverändert.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 1.735.500 € auf 2.245.500 €.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Der § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2009 vom 10. 12. 2008 bleibt unverändert.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2009 wird in der Zeit vom 03.08.2009 bis zum 15.08.2009 im Rathaus der Gemeinde Schöneiche öffentlich ausgelegt. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht.

Schöneiche, 15. 07. 2009



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

1.2. Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung –EbetS)

Einwohnerbeteiligungssatzung

Gemäß der § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 02.03.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 15.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Einwohnerbeteiligungssatzung –EbetS)

Präambel

Die Information von Einwohnerinnen und Einwohner ist ein sehr bedeutsamer Bestandteil kommunaler Selbstverwaltung und Demokratie. Ziel ist die qualifizierte Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in kommunale Angelegenheiten sowie die Aktivierung der Beteiligten an einer nachhaltigen

Ortsentwicklung. Die Gemeindevertretung ist zur gemeinsamen Willensbildung verpflichtet, die Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise dauerhaft zu entwickeln und zu stärken, insbesondere auch durch eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 02.03.09 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt.
- (2) Einwohner der Gemeinde ist gemäß § 11 BbgKVerf, wer in der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Rede- bzw. Fragebeiträge sollen fünf Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere allgemein bedeutsame Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, d.h. voraussichtlich erhebliche und länger andauernde Wirkungen auf das Leben in der Gemeinde und auf die strukturelle Entwicklung der gesamten Gemeinde haben werden.
- (3) Einwohnerversammlungen sollen eine gemeinsame Veranstaltung der Einwohnerschaft mit der Gemeindevertretung und der Gemeindeverwaltung sein.
- (4) Der/die Bürgermeister/in beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Teilgebietes der Gemeinde, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zu jeder Einwohnerversammlung gesondert schriftlich einzuladen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, an Einwohnerversammlungen teilzunehmen, die nur ein Teilgebiet der Gemeinde betreffen, auch wenn Mitglieder der Gemeindevertretung ihren Wohnsitz nicht in diesem Teilgebiet haben.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.
- (7) Der/die Bürgermeister/in oder eine von diesem/r beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (8) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und dem/der Bürgermeister/in und den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (9) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig.
- (10) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen

Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

- (11) Die Gemeindevertretung kann die Durchführung einer Einwohnerversammlung verlangen.
- (12) Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden.
- (13) Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2009-07-28




Andrea Liske
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

1.3. 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Schutz des Denkmalbereiches Angerdorf Kleinschönebeck in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungslückengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am

15.07.2009 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Absatz 1 des § 2 „Sachlicher Geltungsbereich“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) **Im Geltungsbereich dieser Satzung sind der historische Siedlungsgrundriss, das von der historischen Substanz getragene äußere Erscheinungsbild des Ortes mit den baulichen Anlagen, die Bepflanzung des Angers, die Straßenführung und weitere Gestaltungselemente, die zur Erhaltung des historischen Erscheinungsbildes und seines vielschichtigen Dokumentationswertes dienen, geschützt.**

Der Absatz 3, Buchstabe e) des § 2 „Sachlicher Geltungsbereich“ erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das historische Erscheinungsbild wird insbesondere geprägt durch:
 e) **die Straße in ihrer grundsätzlichen Gestaltung (Breite, Funktion und Befestigungsart, u. a. auch Kopfsteinpflaster und unbefestigte Gehwege)**

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2009-07-30




Andrea Liske
 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

1.4. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hoppegarten zur Teileinziehung der Straße von Münchehofe nach Schöneiche bei Berlin

Die Gemeinde Hoppegarten zieht auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I, S. 218 – 238) die Gemeindestraße nach Schöneiche in der Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstücke 103 und 105 (alle teilweise) für Fahrzeuge über eine Gesamtbreite von 2,00 m ein.

Diese Teileinziehung tritt zum 01. September 2009 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Hoppegarten
 Fachbereich I
 Bau und Umwelt
 Lindenallee 14
 15366 Hoppegarten

einzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Widerspruchsbehörde eingegangen ist.

Hoppegarten, den 20.07.2009

gez.
 Klaus Ahrens
 Bürgermeister

1.5. BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 08/09 „Aldi-Markt Berliner-/Woltersdorfer Straße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB), Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 13 a (3) Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat am 15.07.2009 beschlossen, für das Gebiet Flur 7, Flurstücke 135-141, 143, 144, 754/4 teilweise, 758/1 teilweise, 761-766, 808 teilweise, 1307 teilweise und Flur 10, Flurstück 1093 teilweise, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) aufzustellen. Das Plangebiet ist im Nordosten von der Kalkberger Straße, im Osten von der Woltersdorfer Straße, im Südosten von einer Waldfläche, im Südwesten von Brachflächen der früheren Kreisstraßenmeisterei, im Westen von bebauten Grundstücken entlang der Rüdersdorfer Straße und im Nordwesten von der Rüdersdorfer Straße begrenzt und hat eine Größe von ca. 1,05 ha. Maßgeblich ist der Geltungsbereich lt. Darstellung des Plangebietes. Planungsziel ist das Schaffen der planungs- und erschließungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Aldi-Marktes lt. Antrag der ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG v. 04.06.2009 und Planungskonzept v. 28.05./02.06.2009. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 (1) BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, gem. den Vorschriften über Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) aufgestellt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

freitags
von 07.00 bis 12.30 Uhr

17.08.-18.09.2009

unterrichten und zur Planung äußern.

in der Gemeindeverwaltung, Käthe-Kollwitz-Straße 6 (Außenstelle-Bauamt), 15566 Schöneiche bei Berlin, im Erdgeschoss während folgender Zeiten:

Schöneiche, den 30.07.2009

montags
von 07.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 14.00 Uhr
dienstags
von 07.30 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs
von 07.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 16.30 Uhr
donnerstags
von 07.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 16.30 Uhr




Andrea Liske
Stellvertretende Bürgermeisterin

1.6. Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 finden die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	Kita „Unterm Regenbogen“, Lindenstraße 5
Wahlbezirk 002	Jugendklub, Puschkinstraße 22
Wahlbezirk 003	Grundschule I, (Storchenschule) Dorfaue 19,
Wahlbezirk 004	Grundschule I, (Storchenschule) Dorfaue 19,
Wahlbezirk 005	Vereinsgebäude, Sportplatz, Babickstraße 8
Wahlbezirk 006	Versammlungsraum, Außenstelle Rathaus, Käthe-Kollwitz-Straße 6
Wahlbezirk 007	Grundschule II, (Bürgerschule) Prager Straße 31 A,
Wahlbezirk 008	Gemeindehaus, „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65
Wahlbezirk 009	BiBo, Zweigstelle der Kulturgießerei, Am Rosengarten 48,

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 6. September 2009 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand für die Bundestagswahl und der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr, im Rathaus in der Brandenburgischen Straße 40, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.

4.1 Für die Bundestagswahl gilt:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

4.2 Für die Landtagswahl gilt:

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl – Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (bei der Bundestagswahl – Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 BWG, § 35 BbgLWahlG).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je einen amtlichen Stimmzettel, je einen amtlichen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag sowie je einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im jeweils verschlossenen Wahlumschlag/Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 04.08.2009

1.7. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 07. September 2009 bis 11. September 2009 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin in der Einwohnermeldestelle, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 9:00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Bürger hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Einsichtnahme und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (§ 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen, spätestens bis zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits je einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis:

Für die Landtagswahl:

Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Hierzu ist der erforderliche Antrag von der Wahlbehörde abzuverlangen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 11. September 2009 (16. Tag vor der Wahl) zu stellen. Er muss enthalten: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen

Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu stellen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- b) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf die Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen nach Pkt. 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Wer je einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der

Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er für die oben genannten Wahlen mit dem jeweiligen Wahlschein zugleich:

- je einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises (Bundestagswahl: weiß; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag (Bundestagswahl: blau; Landtagswahl: hellgrün),
- je einen Wahlbriefumschlag mit der Angabe der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Bundestagswahl: rot; Landtagswahl: gelb) und
- je ein Merkblatt zur Briefwahl.

8. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe müssen in je einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein haben der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 4. August 2009

1.8. Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Umlegungsausschuss - Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1/09 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Ordnungsnummern 22; 23

Die Vorwegnahme der Entscheidung – Nr. 1/09 für das Umlegungsgebiet

„Gewerbegebiet Schöneiche Nord“

ist am **22. Juni 2009 unanfechtbar** geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Baugesetzbuch (BauGB), in der zzt. geltende Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche beim Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree, Spreeinsel 1 in 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, den 12. August 2009



Schreiber

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

1.9. Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Umlegungsausschuss - Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1/08 gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Ordnungsnummern 11; 20; 34; 36; 40

Die Vorwegnahme der Entscheidung – Nr. 1/08 für das Umlegungsgebiet

„Neue Watenstädter Straße“

ist am **12. August 2009 unanfechtbar** geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Baugesetzbuch (BauGB), in der zzt. geltende Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche beim Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree, Spreeinsel 1 in 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Beeskow, den 12. August 2009



Schreiber

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

Versteigerung von Fundsachen

Die Versteigerung von Fundsachen, deren gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, wird am

**Donnerstag, dem 24. September 2009,
ab 16:00 Uhr**

auf dem Hof des Rathauses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Straße 40 stattfinden.

Zur Versteigerung kommen Fahrräder, Schlüssel, zwei Handys und andere Kleinigkeiten.

Schöneiche bei Berlin, August 2009

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Literaturkreis – von Buch zu Buch

Termine für das 1. Halbjahr 2009:

Do 17. September, Do 15. Oktober,
Do 19. November und
Do 17. Dezember 2009

jeweils von 19 - 21 Uhr
in der Kulturgießerei, An der Reihe 5,
15566 Schöneiche bei Berlin

Informationen
bei Frau Klemm-Neumann
unter Telefon: 030 / 649 18 52
eMail:
brigitte.klemm-neumann@tele2.de

Kulturelle Veranstaltungen im September 2009

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
06.09.	16.00	Bühnenprogramm „Iwan – Hin und zurück“ Kerstin Otto	Kulturgießerei
11.09.	10.00 16.30	Kindertheater mobile Märchenbühne	Kulturgießerei
11.09.	18.30	Schreibwerkstatt	Heimathaus
13.09.	10-15	Tag des offenen Denkmals mit Ausstellungen, Konzerten Kaffee und Kuchen	Heimathaus ehem. Schloßkirche hist. Raufutterspeicher
13.09.	16.30	Kabarett Erich-Kästner-Abend	Kulturgießerei
13.+14.09.	19.00	Musikalische Lesung mit Heinz Rudolf Kunze „Ein Mann sagt mehr als tausend Worte“	ehem. Schloßkirche
19.09.	09.00	Radwanderung – Große Tümpeltour mit Frau Wendehack	Treffpunkt: Pyramidenplatz
19.09.	20.00	Eröffnungsabend zum Tag des offenen Ateliers mit Kunstperformance	Kulturgießerei
20.09.	ab 11.00	Tag des offenen Ateliers Künstler geben Einblicke in ihr Schaffen.	Kulturgießerei und andere

Monatliche Ortsrundfahrten

führt Frau Dr. Nawroth mit dem Bus der Gemeinde jeweils dienstags von ca. 9 bis 11 Uhr durch. Ein Unkostenbeitrag in Höhe von 2 € ist zu entrichten. Anmeldung sind über Frau Fischer im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ unter Tel. 030 - 64 95 84 86 oder direkt in der Rüdersdorfer Straße 65 möglich.

Die nächsten Termine:
8. September 2009

Schöneicher Schreibwerkstatt

Jeweils freitags um 18.30 Uhr findet im Heimathaus, Dorfau 8, die Schöneicher Schreibwerkstatt statt:
11. September, 9. Oktober, 13. November,
11. Dezember 2009
Sie sind herzlich willkommen!

Am 1. Dienstag im Monat finden jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunden der Schiedsstellen I und II in der Rüdersdorfer Straße 65 im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ statt.

☎: (030) – 6 49 88 68

eMail:

Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.de

Die Termine für das 2. Halbjahr sind:

**1. September,
6. Oktober, 3. November,
1. Dezember 2009**

Öffnungszeiten der **Bibliothek** in der
Dorfaue 19 (Eingang Kirchstraße)

montags 9 – 15 Uhr
dienstags 13 – 17 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 13 – 18 Uhr
freitags 13 – 16 Uhr sowie

jeden 1. Samstag im Monat: 9 bis 11 Uhr

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek
stehen Ihnen auch telefonisch unter
030 - 64 90 110 zur Verfügung.

Ab sofort steht der quartalsweise erschei-
nende

Schöneicher Veranstaltungskalender

auf der Internetseite

www.schoeneiche-bei-berlin.de

zum Download zur Verfügung.

Trödelmarkt in der Pustebblume

Traditioneller Trödelmarkt

Samstag, den 26 September 2009

in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

auf unserem Kita- Gelände

Karl-Marx-Straße 2-4

Schöneiche bei Berlin

Für das leibliche Wohl unserer kleinen und großen
Gäste wird ausreichend gesorgt sein!!!

Radweg Rüdersdorf – Schön- eiche bei Berlin wird eröffnet

Endlich ist es soweit. Der neu gebaute Radweg zwi-
schen Schöneiche bei Berlin und Rüdersdorf bei
Berlin ist fertig gestellt und wird nun feierlich der
Öffentlichkeit übergeben.

Am **31. August 2009 um 16.00 Uhr** treffen sich die
Mitglieder des Schöneicher Jugendbeirates, der frü-
heren Gemeindejugendvertretung, der Bürgermeister
und Beschäftigte der Gemeindeverwaltung sowie

Mitglieder der Gemeindevertretung und interessierte
Bürgerinnen und Bürger - erneut - an der TAMOIL-
Tankstelle an der Kalkberger Straße. Diesmal muss
nicht mehr die gefährliche Landesstraße genutzt
werden. Gemeinsam geht es mit dem Fahrrad über
den neuen Radweg sicher nach Rüdersdorf. Dort ist
von der Gemeinde Rüdersdorf ein kleiner Empfang
vorbereitet.

Vor drei Jahren gab es eine Fahrraddemonstration an
gleicher Stelle. Diese wurde von der Gemeindeju-
gendvertretung Schöneiche bei Berlin organisiert.
Rüdersdorf und Schöneiche unterstützten die Ge-

meindejugendvertretung bei dem Ziel, endlich einen sicheren Radweg herzustellen. Vor allem Schülerinnen und Schüler nutzen diese Verbindung.

Das Land Brandenburg als Straßenbaulastträger hat diese Maßnahme dann von Platz 400 der Warteliste auf Platz 12 vorgezogen. Für diese Anerkennung des Engagements der demokratisch gewählten Gemeindejugendvertretung gebührt dem Landesamt Straßenwesen ein Dankeschön. Demokratisches Engagement lohnt sich also doch. Jugendliche sind nicht politikverdrossen, sie engagieren sich an vielen Stellen in unserem Gemeinwesen. Leider wird in der Presse darüber zu wenig berichtet.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin bedankt sich bei allen Jugendlichen, die sich für unser Gemeinwesen engagieren.

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

19.08.2009

Kostenlose Hilfe für Schuldner

- * **Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?**
- * **Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?**
- * **Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?**

*

Wir bieten – donnerstags, nach telefonischer Terminvereinbarung – kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatungen in der Kulturgießerei in Schöneiche an.

Andere Termine sind nach Absprache jederzeit möglich.

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin unter 03341 3596343 oder 0173 4723393 oder wenden Sie sich per E-Mail über insobberatung-mol@online.de an uns. Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V.
Wirtschaftsweg 71, 15344 Strausberg

2.1.1. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, Tel. 030 – 64 95 84 86

Sprechzeiten des Seniorenbüros für das 2. Halbjahr 2009

Sie erreichen Frau Dr. Lisowski und Herrn Rohde

- jeden 1. Donnerstag im Monat von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
- und jeden 3. Donnerstag im Monat von 10 bis 12

im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.

Donnerstag, 3. September
10 – 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 17. September
10 – 12 Uhr

Donnerstag, 1. Oktober
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 15. Oktober
10 – 12 Uhr

Donnerstag, 5. November
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 19. November
10 - 12 Uhr

Donnerstag, 3. Dezember
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 17. Dezember
10 - 12 Uhr

Neue Informationsstelle für Seniorinnen, Senioren sowie deren Angehörige in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Haben Sie Fragen wie z. B.:
Wie finde ich Pflegeheime, Pflegedienste usw.?
Ich bin allein, wer kann mir bei Behördengängen, Antragstellungen helfen?
Was ist im Trauerfall zu tun, was kann ich schon frühzeitig regeln?

Wo finde ich Kleider- und Möbelkammern?
Wo finde ich Freizeitangebote für SeniorInnen?

Die Gemeinde Schöneiche möchte Ihnen bei der Bewältigung der Alltagsprobleme zur Seite stehen.

Ab 08.07.2009 gibt es im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Str. 65, jeden Mittwoch in der Zeit von 10 Uhr bis 12 Uhr, im Zimmer 109, die Möglichkeit, sich über spezielle Fragen und Angebote für SeniorInnen zu informieren.

Das Gemeindehaus ist barrierefrei zu erreichen und die Haltestelle „Grätzwalde“ der Straßenbahnlinie 88 befindet sich direkt vor der Tür.

In ruhiger Umgebung können Sie Gespräche führen und für Sie wichtige Adressen, Telefonnummern und Namen von Ansprechpartnern im sozialen Bereich zu erfahren. Weiterhin werden Sie bei Bedarf über Freizeitangebote im Gemeindehaus und darüber hinaus informiert. Ihre Ansprechpartnerin Frau Menz ist in dieser Zeit nicht nur persönlich sondern auch telefonisch unter 030/6498868 für Sie da.

Außerhalb des Informationsangebotes am Mittwoch, können Sie Frau Menz dienstags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und donnerstags 9 bis 12 und 13 bis 16.30 Uhr im Nebengebäude des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 9, in der Brandenburgischen Straße 40 erreichen sowie telefonisch unter 030 / 64 33 04 - 139 und per Email: senioreninfo@schoeneiche-bei-Berlin.de.

Gemeindeverwaltung Schöneiche bei Berlin

Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“
Rüdersdorfer Straße 65, 15566 Schöneiche bei Berlin
Telefon: 030 - 64 95 84 86

Veranstaltungen im September 2009

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
02.09.	09.00	Englisch-Konversation
03.09.	10-12 + 14-16	Beratung im Seniorenbüro
03.09.	09.00	Französisch I
03.09.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
04.09.	15.00	Skatrunde
07.09.	09.30	Senioren-sport
07.09.	13.00	Spielerunde

08.09.	09.15	Englisch VHS
08.09.	11.00	Englisch VHS
08.09.	15-18	Sprechstunde des Mietervereins Erkner
09.09.	10.00	Yoga für Senioren – NEU
09.09.	14.00	Treffen der AWO Fichtenau
10.09.	09.00	Französisch I
10.09.	10.30	Französisch II
10.09.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
11.09.	15.00	Skatrunde
14.09.	09.30	Senioren-sport
14.09.	13.00	Spielerunde

**Die aktuellen Satzungen für die
Gemeinde Schöneiche
bei Berlin finden Sie auf der
Homepage unter
www.schoeneiche-bei-berlin.de**

**2.1.2. Freizeithaus „das NEST“, Prager
Straße 23, Tel. 030 / 64 95 329,
Fax 030 / 22 17 14 08**

SEPTEMBER 2009

BILLARDTURNIER
Freitag, 18. September 2009
16:00 Uhr
(mit Anmeldung im „Nest“)

BESUCH des JUGENDCAFE`S
Dienstag,
22. September 2009
18:00 Uhr - Kulturgießerei

LAGERFEUER
Der Termin wird kurzfristig bekannt gegeben!

REGELMÄSSIGE ANGEBOTE

Mo.	14:00	Kochen und Backen
Di.	15:00 bis 19:00	Schlagzeugunterricht der Musikschule
	17:00	Theaterkurs mit Andreas

Mi	13.30 bis 19.00	Schlagzeugunterricht der Musikschule Schöneiche
	16:00	Gitarrenkurs (Liedbegleitung) für Anfänger mit Andreas
	17:30 bis 19:00	Hallenfußball für Schüler
Fr.	17.00	Schlagzeugkurs mit Christina

ÖFFNUNGSZEITEN!

Unser Haus öffnet für euch **Montag bis Freitag** von **12:00 Uhr bis 20:00 Uhr!**

„NEST“- TEAM
Schöneiche, 6. August 2009

Baugrundstücke zu verkaufen
www.schoeneiche-bei-berlin.de
Fax: 030 – 64 33 04 - 111

2.1.3. Jugendclub, Puschkinstraße 22, Tel. 030 – 64 95 467, montags bis freitags 14 bis 20 Uhr

Die Mitarbeiter des Jugendclubs wünschen allen Kindern und Jugendlichen schöne und erlebnisreiche Ferientage. Innerhalb der gesamten Ferien steht Euch unsere Einrichtung zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. In Abhängigkeit vom Wetter und Euren Wünschen werden wir wie im vergangenen Jahr mögliche Aktivitäten zeitnah planen und durchführen.

2.1.4. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der **Ausschuss für Ortsplanung** (OPA) tagt montags, d. h. **21.09. und 23.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen** (FA) tagt dienstags, d. h. **22.09 und 24.11.2009** um 19.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Bildung und Soziales** (BA) tagt mittwochs, d. h. **23.09. und 25.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Umwelt und Verkehr** (UV) tagt donnerstags, d. h. **24.09. und 26.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für kommunale Wohnungen** tagt **jeden 3. Donnerstag im Monat** um 18.00

Uhr, in der Käthe-Kollwitz-Straße 6 (ehemalige Bürgerschule), d. h. **17.09., 15.10., 19.11. und 17.12.2009.**

- Der **Rechnungsprüfungsausschuss** (RPA) tagt **nach Bedarf**. Ort und Zeit werden gesondert vom Vorsitzenden festgelegt.
- Der **Ortschronikfachbeirat** tagt jeweils mittwochs, d. h. **16.09. und 11.11.2009** um 16.00 Uhr im Heimathaus, Dorfaue 8.

Der Hauptausschuss (HA) tagt wie folgt:

- Der **Hauptausschuss** tagt jeweils montags, d. h. **28.09. und 30.11.2009** um 18.00 Uhr.

Die Gemeindevertretung tagt wie folgt:

- Die **Gemeindevertretung** Schöneiche bei Berlin tagt jeweils mittwochs bzw. donnerstags, d. h. **08.10. und 09.12.2009** um 18.00 Uhr.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !
Bitte die Bekanntmachung der Tagesordnungen beachten!

2.2. Stellenausschreibung - eine/n Leiter/in des Baubetriebshofes (BBH)

Die **Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin** (12.200 Einwohner/innen) im Landkreis Oder-Spree schreibt folgende Stelle aus:

eine/n Leiter/in des Baubetriebshofes (BBH)

Einstellung: zum 15.10.2009

Aufgaben: Leitung Baubetriebshof; Pflege von Park- und Grünanlagen sowie Baumalleen; Straßenkontrollen; Straßeninstandhaltung und Beschilderung; Spielplatzkontrolle; Regenentwässerungsanlagen; Verkehrssicherung; Hausmeisterdienstleistungen in kommunalen Einrichtungen, Ausschreibungen nach VOB/VOL, Rechnungsprüfung; Planung von Investitionen; Erarbeitung von Wirtschaftsvergleichen; Kosten- und Leistungsrechnung; Budgetierung

Voraussetzungen: Fachhochschulabschluss Landschaftsgartenbau oder vergleichbare Qualifikation, Berufs- und Leitungserfahrung, Computerkenntnisse, Belastbarkeit, Führerschein PKW/LKW

Arbeitszeit: **40 Stunden durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit**

Vergütung: **E 9 TVöD/VKA** (Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vor-

läufig und begründen keinen Vertrauensschutz.)

HINWEIS: Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. einem Vorstellungsgespräch werden **nicht** erstattet.

Ausschreibungsfrist bis zum 09.09.2009

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Hinweis: „**Bewerbung – nicht öffnen**“ auf dem Umschlag) richten Sie **bitte an:**

Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Der Bürgermeister

Kennwort: Bewerbung „Leiter/in BBH“

Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 17.07.2009



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Vergabeabsicht von Architektenleistungen für die Sanierung eines Mehrfamilienhauses

Auftraggeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Str. 40 in 15566 Schöneiche bei Berlin

Objekt: kommunales Mietobjekt, Brandenburgische Str. 66 in Schöneiche

Baumaßnahme: Es ist eine komplexe Sanierung des Hauses mit energetischen Maßnahmen geplant. Das Sanierungsobjekt ist ein Wohngebäude aus dem Jahre 1919, bestehend aus 2 Vollgeschossen und einem Dachgeschoß. Es ist voll unterkellert. In dem Gebäude befinden sich 5 Wohnungen mit insgesamt ca. 250 m² Wohnfläche. Zwei dieser Wohnungen sind im Rahmen der Sanierung für die Vermietung wieder herzurichten. Die Wohnungen sollen teilweise eine Grundrissänderung und einen Balkon erhalten. Die Außenanlage ist zu gestalten.

Architek.-Leistungen: Leistungsphasen 1 – 9 HOAI

Planungszeitraum: Okt. 2009 – Dez. 2009

Ausführ.-Zeitraum: II / III. Quartal 2010

Folgende Nachweise sind mit der Bewerbung einzureichen:

-Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

-Nachweis der fachlichen Eignung - Nachweis der Mitgliedschaft in der Architektenkammer

-Benennung artverwandter Bauvorhaben unter Angabe von Ansprechpartnern

-Nachweis der Kapazität und Leistungsfähigkeit mit Angaben der Personen und deren Qualifikation, die die Leistungen tatsächlich erbringen

-Erklärung über den Umsatz für die entsprechende Leistung der letzten 3 Geschäftsjahre

Bewerbungen schriftlich an: Gemeinde Schöneiche bei Berlin, Brandenburgische Str. 40 in 15566 Schöneiche bei Berlin

Abgabetermin: bis 30.09.2009

2.4.

Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r

Die Waldgartengemeinde Schöneiche bei Berlin (ca. 12.000 Einwohner) 1997 und 2000 Preisträger bei TAT-Orte – Gemeinden im ökologischen Wettbewerb, sucht ab sofort

eine/n ehrenamtliche/n Gleichstellungsbeauftragte/n

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- die Mitwirkung bei der Gleichstellung von Frau und Mann im Berufs- und Wirtschaftsleben sowie in allen weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens
- die Förderung eines gleichen Zugangs und eines gleichen Genusses der sozialen Rechte für Frau und Mann
- eine Sensibilisierung aller gesellschaftlichen Bereiche für die Fragen der Geschlechtergleichstellung
- Förderung einer gleichen Beteiligung und Vertretung von Frau und Mann in allen öffentlichen Bereichen

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. September 2009 an:

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Der Bürgermeister

Kennwort: Ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r

Brandenburgische Straße 40

15566 Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 2009-08-12



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

**Das Amtsblatt Nr. 14 für die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
erscheint voraussichtlich am
14.09.2009.**

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (www.schoeneiche-bei-berlin.de).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.

2.5.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Sehr geehrte Schöneicher Bürgerinnen und Bürger,
für die Durchführung der Landtags- und Bundestagswahlen am 27. September 2009 sucht die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die zum ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen beitragen. Aus diesem Grunde bitten wir um Ihre Mithilfe.

Die Gemeinde benötigt insgesamt 88 Wahlhelfer/Wahlhelferinnen, die am Wahlsonntag von 7.30 Uhr bis zum Auszählen der Stimmen, in einem der neun Wahlbezirke sowie der Briefwahlbezirke tätig sind.

Es ist erforderlich, dass in jedem Wahlbezirk mindestens acht Wahlhelfer/Wahlhelferinnen eingesetzt werden. Dieser Personenkreis bildet dann je einen Wahlvorstand. Der einzelne Wahlvorstand setzt sich aus einem/er Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, einem/er Schriftführer/in und einem/er stellv. Schriftführer/in sowie vier weiteren Helfern/innen zusammen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie eine dieser genannten Positionen wahrnehmen wollen. Mitglieder im Wahlvorstand können nur wahlberechtigte Personen aus unserer Gemeinde sein. Als Anlage finden Sie ein Formular, welches Sie gerne nutzen können.

Die neun Wahlbezirke befinden sich:

- 001 Kita „Unterm Regenbogen“ Lindenstr. 5
- 002 Jugendklub, Puschkinstr. 22
- 003 Grundschule I, (Storchenschule), Dorfaue 19 – 1. Wahlraum
- 004 Grundschule I, (Storchenschule), Dorfaue 19 - 2. Wahlraum
- 005 Sportplatzgebäude, Babickstr. 8
- 006 Außenstelle Rathaus, Käthe-Kollwitz-Str. 6
- 007 Grundschule II, (Bürgelschule) Prager Str. 31 A
- 008 Gemeindehaus, Rüdersdorfer Str. 65
- 009 BiBo, Zweigstelle der Kulturgießerei, Am Rosengarten 48

Je ein Briefwahlvorstand für die Bundestagswahl sowie für die Landtagswahl wird im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, eingerichtet.

Für die Mitarbeit in einem Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld von 50,00 € gezahlt. Außerdem werden Getränke und ein Imbiss zur Verfügung gestellt.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich sehr herzlich.



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 04.08.2009

Anlage:

Wahlbehörde
Schöneiche bei Berlin
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

Eingangsvermerk Wahlbehörde

Telefon: 030 6 43 30 41 23

E-Mail: messerschmidt@schoeneiche-bei-berlin.de

Meldevordruck zur Tätigkeit als Mitglied eines Wahlvorstandes zur Bundestags- und Landtagswahl am 27. September 2009

1. Personalien	
Name, Vorname, ggf. akademischer Grad:	Geburtsdatum:
Telefon privat:	Telefon dienstlich:
e-mail:	<input type="checkbox"/> Telefon privat nicht an den /die Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin weitergeben (wenn gewünscht, bitte ankreuzen)
Straße , Hausnummer:	
PLZ, Ort	

Verwendung Ihrer persönlichen Daten

Aus wahlorganisatorischen Gründen werden Listen über die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände erstellt. Diese Listen enthalten Ihren Familiennamen, Vornamen, Ihre Wohnanschrift sowie die Telefonnummer. Weitere persönliche Daten werden nicht in den Listen genannt. Die Wahlvorsteher/innen und Briefwahlvorsteher /innen erhalten diese Liste mit den Mitgliedern ihres Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes schon vor dem Wahltag, weil mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes ggf. vorab organisatorische Fragen zu besprechen sind.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Telefonnummern und meine Wohnanschrift in den Listen aufgeführt werden und im Falle der Ernennung/Berufung an den/die Wahlvorsteher/in und stellv. Wahlvorsteher/in weitergegeben werden.

Der Datensatz der Wahlhelferdatei wird nach Ablauf der Wahlen gesperrt.

3. Der Einsatz als Wahlhelfer/in wird nach Möglichkeit im Wahllokal des eigenen Wahlbezirkes erfolgen.
(Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass das nicht in jedem Fall möglich sein kann.)

4. Raum für Mitteilungen (bitte gewünschtes Feld ankreuzen)

Ich bin bereit in der Funktion als

- Wahlvorsteher/in stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in stellv. Schriftführer/in
- Beisitzer/in

tätig zu werden.

Eine Wahlschulung erfolgt jeweils ca. 14 Tage vor der Wahl, dazu erhalten Sie dann eine persönliche Einladung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Erhebung und Verarbeitung vorstehender Daten erfolgt mit meiner Einwilligung. Diese Daten dienen der Wahlbehörde zur Abwicklung von Aufgaben, die mit der Bildung von Wahlvorständen zu den von mir ausgewählten Wahlen zusammenhängen. Mir ist bekannt, dass ich der Verarbeitung meiner Daten mit Wirkung für die Zukunft widersprechen kann.

(Unterschrift)

(Datum)

ENDE DER NICHTAMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN